



Vollzug der Verordnungen über die berufliche Grundbildung im Detailhandel

Detailhandelsfachleute und Detailhandelsassistentinnen und -assistenten

Die neuen Ausbildungsmodelle tragen den veränderten Anforderungen des Detailhandels sowie den gesteigerten Erwartungen der Kundinnen und Kunden an die Fachkenntnisse und die Kommunikationsfähigkeit des Personals Rechnung. Neben der Vermittlung der Fachkompetenzen werden die Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen in der Ausbildung stärker gewichtet.

Damit der Vollzug der neuen Grundbildungen so einheitlich wie möglich gestaltet werden kann, hat die DBK-Arbeitsgruppe Detailhandelsberufe die vorliegenden Richtlinien den neuen Verordnungen und den veränderten Gegebenheiten des Marktes angepasst.

Dieses Nachschlagewerk präsentieren wir im pdf-Format auf dem Internet (→ www.dbk.ch), so dass Interessierte die Datei als Ganzes oder einzelne Kapitel/Blätter selber herunterladen können. Zu den Hilfsmitteln sind Links gesetzt, die direkt auf die Homepages der Anbieter führen.

Bei allen Neuerungen sind zu Beginn Flexibilität, Verständnis und eine positive Grundeinstellung gefragt, damit neue Aufgaben und Abläufe eingeführt werden können. Beim praxisorientierten Projekt der neuen Grundbildungen im Detailhandel waren diese Werte bei allen Beteiligten stets spürbar und werden sicherlich dazu beitragen, die neuen Grundbildungen erfolgreich werden zu lassen.

Die Arbeitsgruppe:

Marcel Suter, Zürich (Präsident); Gabriela Bischof, St.Gallen; Beata Franzini, Schwyz; Helen Stocker, Basel-Landschaft; Ursula Zimmermann, Bern; Annemarie Abbondio, SDBB; Esther Ritter, BBT.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1 Bildungsbewilligung/Voraussetzungen	5
1.1 Betriebliche Anforderungen für beide Berufe	5
1.2 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	6
1.3 Anforderungen an die Lernenden	6
2 A+P-Branchen	7
2.1 Anerkannte A+P-Branchen/Branchengruppen	7
2.2 Branchenzuteilung	7
2.3 Regelung für Ausbildungsbetriebe, die keiner Branche eindeutig zugeordnet werden können	7
3 Ausbildung im Lehrbetrieb	8
3.1 Lerndokumentation/Semesterqualifikation	8
3.2 Fachliche Ausbildung	8
3.3 Schwerpunkte Beratung oder Bewirtschaftung	8
4 Berufsfachschulunterricht	9
4.1 Lektionentafeln	9
4.2 Allgemeine Branchenkunde für DHF und DHA	9
4.3 Freikurse/Stützkurse	9
4.4 Detailhandelsfachmann/frau	9
4.5 Detailhandelsassistent/in	10
4.6 Berufsmaturität	10
5 Überbetriebliche Kurse	11
6 Standortbestimmung (gilt nur für DHF)	12
6.1 Zweck	12
6.2 Zeitpunkt und Vorgehen	12
6.3 Gesamtbeurteilung	12
7 Vertragsänderungen/Zusatzlehren/Dispensationen	13
7.1 Vertragsänderung DHF → DHA	13
7.2 Vertragsänderung DHA → DHF	13
7.3 Verkürzte Grundbildung als DHA für DHF	13
7.4 Lehrzeitverkürzungen/Dispensationen	14



8 Qualifikationsverfahren	15
8.1 Übersicht über die Abschlussprüfung	15
8.2 Bestehensnormen/Repetitionen	15
8.3 Von den Ausbildungs- und Prüfungsreglementen zu den Verordnungen über die berufliche Grundbildung	15
8.4 Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV	16
9 Arbeitsrechtliche Vorschriften gemäss Arbeitsgesetz ArG	17
9.1 Arbeit am Schultag	17
9.2 Schulischer Unterricht und üK an einem Geschäftsschliessungstag	17
9.3 Gewährung des wöchentlichen freien Halbtags bzw. freien Tags	17
9.4 Freier Halbttag, bzw. freier Tag in einer Woche, in die ein gesetzlicher Feiertag fällt	17
9.5 Kantonale Ruhetage	18
9.6 Arbeitsgesetzliche Vorschriften	18
Anhang	
A Lehrzeitverkürzungen und Dispensationen	1 A
B Schulorte für allgemeine Branchenkunde	1 B
C Adressen und Links	1 C



Abkürzungen

A+P-Branchen	Ausbildungs- und Prüfungsbranchen
Abs.	Absatz
allg.	allgemein
ArG	Arbeitsgesetz, Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Stand am 13. August 2002)
ArGV 1	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (Stand am 11. Mai 2004)
ArGV 2	Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) vom 10. Mai 2000 (Stand am 28. Juni 2005)
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) vom 28. September 2007
Art.	Artikel
BBG	Berufsbildungsgesetz, Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BBV	Berufsbildungsverordnung, Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung
BDS	Bildung Detailhandel Schweiz (Dachorganisation)
FCS	Formation du Commerce de Détail Suisse (organisation faïtière)
BM	Berufsmaturität
DBK	Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
DHA	Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent
DHF	Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann
EBA	Eidgenössisches Berufsattest (zweijährige berufliche Grundbildung)
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (drei- und vierjährige berufliche Grundbildung)
eidg.	eidgenössisch
Kommission B+Q	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
OdA	Organisation(en) der Arbeitswelt
OR	Obligationenrecht, Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
ük	überbetriebliche/r Kurs/e



1 Bildungsbewilligung/Voraussetzungen

1.1 Betriebliche Anforderungen für beide Berufe

Schwerpunkt Beratung

Um in diesem Schwerpunkt ausbilden zu können, muss im Betrieb eine Fachberatung – zumindest nach Kundenvorwahl – angeboten werden können. Reine Selbstbedienungsgeschäfte kommen für diesen Schwerpunkt nicht in Frage.

Schwerpunkt Bewirtschaftung

Um in diesem Schwerpunkt ausbilden zu können, müssen Lehrbetriebe über ein Warenbewirtschaftungssystem verfügen. Den Betriebsabläufen und Kennzahlen in Warenbewirtschaftung/Warenfluss kommen grosse Bedeutung zu.

Räumlichkeiten

Das Verkaufsgeschäft muss eine für das Sortiment und deren Präsentation angemessene Verkaufsfläche aufweisen. Ebenso müssen Sozialräume (getrennter Umkleieraum, WC, Lavabo) vorhanden sein.

Sicherheit, Hygiene

Ein Sicherheitsdispositiv für Brandfälle, Unfälle und Überfälle/Diebstahl muss vorliegen. In Geschäften, welche z.B. Lebensmittel anbieten, müssen Kriterien über den Umgang mit den Produkten bekannt sein und angewendet werden.

Sortiment

Die Beurteilung des Sortiments hat aufgrund der Empfehlung der A+P-Branchen zu erfolgen. Lehrbetriebe mit ungenügendem oder zu einseitigem Sortiment können im Verbund mit einem sortimentsergänzenden Betrieb allenfalls Ausbildungsplätze anbieten. (→ Kapitel 2.3)

Umsetzung der betrieblichen Ausbildung

Im Sinne einer Selbstevaluation sollen Lehrbetriebe die Leistungsziele gemäss Bildungsplan bereits vor dem Betriebsbesuch hinsichtlich der Gewährleistung der Umsetzung überprüfen (→ www.bds-fcs.ch: Bildungsplan, Leistungsziele Betrieb, Leistungsziele der üK gemäss A+P-Branchen).

Wartefrist

In einigen Kantonen kann Betrieben grundsätzlich erst nach einer gewissen Wartefrist eine Bildungsbewilligung erteilt werden. Bei völlig neu aufgebauten Firmen kann eine Wartefrist angezeigt sein, bis die Firmenstrukturen und die Betriebsabläufe eingespielt sowie die Kundschaft aufgebaut sind und die erste Jahresrechnung vorliegt. Es soll auch unterschieden werden, ob es sich um Filialbetriebe bereits bekannter Firmen oder um übernommene Firmen handelt. In diesen Fällen kann allenfalls schon vor Ablauf der Wartefrist eine Bildungsbewilligung erteilt werden.



1.2 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen sind in Art. 13 der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen wie folgt umschrieben:

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) *Fähigkeitszeugnis einer 3-jährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit zwei Jahren beruflicher Praxis*
- b) *Fähigkeitszeugnis einer 2-jährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit drei Jahren beruflicher Praxis*
- c) *qualifizierte Personen verwandter Berufe mit drei Jahren beruflicher Praxis im Detailhandel.*

Als verwandte Berufe gelten:

- Buchhändlerin/Buchhändler
- Drogistin/Drogist
- Floristin/Florist
- Fotofachfrau/Fotofachmann
- Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent

gelernte Berufsleute der jeweiligen A+P-Branchen mit drei Jahren Verkaufserfahrung wie z.B.:

- Schreinerin/Schreiner in Do-it-yourself sowie Möbel
- Bäckerin-Konditorin/Bäcker-Konditor in Nahrungs- und Genussmittel sowie Bäckerei/Konditorei/Confiserie
- Automechanikerin/Automechaniker in Autoteile-Logistik
- Multimediaelektronikerin/Multimediaelektroniker in Consumer-Electronics.

1.3 Anforderungen an die Lernenden

Die Dachorganisation Bildung Detailhandel Schweiz hat Empfehlungen zur Selektion der Lernenden publiziert. (→ www.bds-fcs.ch)

Zur Unterstützung der Lehrbetriebe bei der Selektion und zur Unterstützung der Jugendlichen in der Berufswahl bietet die Firma Multicheck einen berufsfeldbezogenen Eignungstest zur Beurteilung der Kompetenzen an. (→ www.multicheck.ch)



2 A+P-Branchen

2.1 Anerkannte A+P-Branchen/Branchengruppen

Zuteilung zu den Branchengruppen und Branchennummern
Verzeichnis der anerkannten A+P-Branchen/Branchengruppen

www.bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Branchengruppen
Koordinatoren Branchengruppen und
Ansprechpersonen aus der Romandie

www.bds-fcs.ch

Neue Branchen

Gemäss den geltenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung anerkennt das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) neue Branchen nach Anhörung der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Detailhandel und der Kantone.

2.2 Branchenzuteilung

Mindestanforderungen des Produkteangebots
für Bildungsplätze im Detailhandel

www.bds-fcs.ch

2.3 Regelung für Ausbildungsbetriebe, die keiner A+P-Branche eindeutig zugeordnet werden können

Zuteilung zu einer A+P-Branche Der Lehrbetrieb wählt die Zuteilung zur naheliegendsten A+P-Branche in Absprache mit dem Berufsbildungsamt.

Lehrbetriebsverbund Damit der Praxisbezug und die Breite des Sortiments für die Anwendung der speziellen Branchenkunde gewährleistet sind, absolvieren die Lernenden einen mindestens drei Monate dauernden Einsatz in einem Lehrbetrieb der gewählten A+P-Branche. Die Verantwortung hierfür (Suche des Zusatzbetriebs, Abmachungen betr. Lohn, Versicherungen etc.) hat der Lehrbetrieb.

Abschlussprüfung Die Besonderheiten und die Individualität des Lehrbetriebs werden bei der praktischen Prüfung berücksichtigt.



3 Ausbildung im Lehrbetrieb

3.1 Lerndokumentation/Semesterqualifikation

Zentrales Instrument für die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lehrbetrieb ist die neu geschaffene Lerndokumentation (→ www.bds-fcs.ch; *Papierversion: Lehrmittelvertrieb Detailhandel GmbH*, → *Anhang C*), welche die bisherigen betrieblichen Hilfsmittel Modell-Lehrgang, Arbeitsbuch und Ausbildungsbericht ersetzt.

Die Lerndokumentation wird von den Lernenden laufend geführt und beinhaltet, nach Semestern geordnet, die betrieblichen Leistungsziele sowie die Semesterqualifikationsblätter.

Auf den Semesterqualifikationsblättern hält die Berufsbildnerin/der Berufsbildner den Bildungsstand mindestens einmal pro Semester fest und bespricht ihn mit der lernenden Person.

3.2 Fachliche Ausbildung

Die Vermittlung von Fachkenntnissen und der Aufbau der Handlungskompetenzen gehören auch in den neuen Grundbildungen zu den zentralen Aufgaben des Lehrbetriebs. Die Lernenden sollen dabei als Ergänzung zur speziellen Branchenkunde in den üK (pro A+P-Branche) und der allgemeinen Branchenkunde (pro Branchengruppe) in den Lehrbetrieben in branchen- und sortimentspezifischen Inhalten ausgebildet werden sowie im täglichen Arbeitsablauf die erforderliche Beratungs- oder Bewirtschaftungskompetenz erreichen.

3.3 Schwerpunkte Beratung oder Bewirtschaftung

Mit Abschluss eines Lehrvertrags für die 3-jährige Grundbildung (DHF) muss jeweils entschieden werden, ob der Schwerpunkt auf Beratung oder Bewirtschaftung ausgerichtet wird. Der Entscheid wird in der Regel durch den Lehrbetrieb gefällt und ist bedingt durch die Struktur und Verkaufsform des Betriebs. Es ist auch denkbar, dass Betriebe beide Schwerpunkte anbieten können und die Wahl zusammen mit den Lernenden getroffen wird.



4 Berufsfachschulunterricht für DHF und DHA

4.1 Lektionentafeln

DHF: ohne Freikurse 1560 Lektionen, im Durchschnitt 1,5 Schultage pro Woche

DHA: total 720 Lektionen, ein Schultag pro Woche

Die Lektionentafeln und Leistungsziele sind im jeweiligen Bildungsplan enthalten. (→ www.bds-fcs.ch)

4.2 Allgemeine Branchenkunde für DHF und DHA

Dieses neue Fach (60 Lektionen im 1. Semester) wird in der Regel für DHF und DHA gemeinsam erteilt. Die Organisation liegt bei den Berufsfachschulen.

Die Schulorte für die allgemeine Branchenkunde, nach Branchengruppen geordnet, sind im Anhang B festgehalten (Erhebung der DBK-Arbeitsgruppe Schulorte, Stand Juli 2005).

Grundsätze für die Schulorganisation (Empfehlung DBK-Arbeitsgruppe Schulorte)

Der Montag ist für den Unterricht im Fach Allgemeine Branchenkunde zu reservieren.

Dies gilt v.a. für Branchen, die eine kleine Anzahl Lernende aufweisen; somit können Lernende aus anderen Kantonen aufgenommen werden.

Grössere Schulen, die Parallelklassen für die gleiche Branchengruppe führen:

Eine Klasse soll am Montag geführt werden zur Aufnahme von Lernenden aus anderen Kantonen.

4.3 Freikurse/Stützkurse

Das Angebot und die Organisation von Freikursen und Stützkursen ist Sache der Berufsfachschulen.

4.4 Detailhandelsfachmann/frau

Freikurse

Gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung ist die Berechtigung zum Besuch von Freikursen für DHF ab dem zweiten Lehrjahr gegeben, wenn die Standortbestimmung gute Leistungen sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Bereich ausweist (Bedingungen im Formular Standortbestimmung). Mit Freikursen umfasst der Unterricht zwei Schultage ab dem zweiten Lehrjahr.

Die Berufsfachschule gibt aufgrund der betrieblichen und schulischen Standortbestimmung eine Empfehlung für den Besuch der Freikurse ab. (→ Kapitel 6)

Die spezifischen vier Freikurse für DHF sind: Vertiefung der 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Englisch), Informatik, Betriebswirtschaft. Das angestrebte Niveau soll das Erreichen eines anerkannten externen Diploms (Sprachen, Informatik) ermöglichen. Die Lernende/der Lernende hat das Recht, zwei Freikurse auszuwählen und zu belegen. Die Lernenden sind verpflichtet, die entsprechenden Freikurse während mindestens eines Jahres zu besuchen. Weitere Informationen: → Formular Standortbestimmung (www.bds-fcs.ch).



4.5 Detailhandelsassistent/in

Der beim BBT erhältliche Leitfaden "Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest" (→ www.bbt.admin.ch/dossiers/nbb/d/leitfaden.htm) gibt allgemeine Hinweise zur Gestaltung der schulischen und betrieblichen Bildung.

Durchlässigkeit DHF

Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Berufsattests Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent, die eine Kompetenz in der Fremdsprache auf Niveau A 1 nachweisen, treten ins 2. Lehrjahr DHF ein. Die Ausbildung zum/zur DHF dauert somit insgesamt 4 Jahre. Weitere Informationen: → Kapitel 7.3 "Verkürzte Grundbildung als DHA für DHF".

4.6 Berufsmaturität

Der Detailhandel empfiehlt lehrbegleitend oder nach Erreichen des EFZ die kaufmännische Richtung. Die Delegation an einen ausserkantonalen Schulstandort erfolgt nach den kantonseigenen Richtlinien, respektive ist mit den zuständigen Behörden des aufnehmenden Kantons auszuhandeln. Zudem ist mit der aufnehmenden Berufsfachschule und dem zuständigen Amt zu klären, ob der vollständige Unterricht am BM-Standort erteilt wird, oder ob die Fächer allg. Branchenkunde und Detailhandelskenntnisse an der Stammschule unterrichtet werden.



5 Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse werden von den A+P-Branchen organisiert und durchgeführt oder an Externe in Auftrag gegeben. Die üK beinhalten die Vermittlung der speziellen Branchenkunde der jeweiligen A+P-Branche. Zu diesem Zweck stehen bei der DHF-Grundbildung gesamthaft zehn überbetriebliche Kurstage zu acht Stunden zur Verfügung (4 Tage im 2., 4 Tage im 3. und 2 Tage im 5. Semester). Bei der DHA-Grundbildung sind es acht überbetriebliche Kurstage (4 Tage im 2. und 4 Tage im 3. Semester).

Der Besuch der üK ist für alle Lernenden obligatorisch. Aus dem Besuch der üK dürfen den Lernenden keine Kosten entstehen.

Während der üK werden die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen der Lernenden beurteilt. Das Resultat fliesst als Positionsnote in die Qualifikation ein. Um diese Note in allen A+P-Branchen möglichst einheitlich zu ermitteln, wurde von Bildung Detailhandel Schweiz (→ www.bds-fcs.ch) ein Formular entwickelt, welches nach Abschluss der üK an die zuständige Prüfungsorganisation weitergeleitet wird.



6 Standortbestimmung (gilt nur für DHF)

6.1 Zweck

Eines der Reformziele war, das Image der Detailhandelsberufe zu verbessern. Der Detailhandel ist darauf angewiesen, dass motivierte und leistungsfähige junge Menschen in der Ausbildung zu Detailhandelsfachleuten eine echte Herausforderung zu andern attraktiven beruflichen Grundbildungen sehen. Für leistungsstarke und -willige Jugendliche wurde als zusätzlicher Anreiz für ihren betrieblichen und schulischen Einsatz die Möglichkeit geschaffen, nach der Standortbestimmung ab dem zweiten Bildungsjahr maximal zwei Fächer aus dem spezifischen Freikursangebot für Detailhandelsfachleute zu belegen. Die Lernenden haben die Möglichkeit, mit dem entsprechenden Einsatz ein Informatikzertifikat oder ein Sprachdiplom zu erreichen. Diese Zusatzqualifikationen können für ihre Weiterbildung von grossem Nutzen sein.

Dank der Förderung von Zusatzqualifikationen in den Freikursen kann den unterschiedlichen Neigungen und Eignungen eines Jahrgangs von Lernenden in der Berufsfachschule Rechnung getragen werden. Mit dem Instrument der betrieblichen und schulischen Standortbestimmung kann einfacher beurteilt werden, wie der weitere Verlauf der beruflichen Grundbildung jedes Jugendlichen aussehen soll. Zudem werden die Lernenden in die Lage versetzt, ihre eigenen Fortschritte besser einzuschätzen. Fazit: Sowohl für Lehrbetrieb und Berufsfachschule als auch für die Lernenden ist die Standortbestimmung eine bedeutende, sachgerechte Entscheidung im Lernprozess.

6.2 Zeitpunkt und Vorgehen

Die Standortbestimmung erfolgt im Betrieb und in der Berufsfachschule im 2. Semester. Sie muss nur bei den Detailhandelsfachleuten vorgenommen werden und zwar anhand eines Formulars (→ www.bds-fcs.ch), das die zuständige Berufsfachschule den Lehrbetrieben zustellt. Über die genaue Vorgehensweise informiert die Berufsfachschule oder das Berufsbildungsamt.

6.3 Gesamtbeurteilung

Die Berufsfachschule sammelt die Bewertungen aus Lehrbetrieb und Berufsfachschule und teilt das Ergebnis den Lernenden, den Lehrbetrieben und der kantonalen Behörde in Form einer Empfehlung gemäss Art 14 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung der Detailhandelsfachleute mit.

Folgende Empfehlungen sind möglich:

- a) *Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit dem Recht, Freikurse zu belegen*
- b) *Fortsetzung der beruflichen Grundbildung*
- c) *Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit Besuch von Stützkursen*
- d) *Fortsetzung und Verlängerung der beruflichen Grundbildung*
- e) *Auflösung des Lehrvertrags und Abschluss eines Lehrvertrags für die 2-jährige berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent*
- f) *Auflösung des Lehrvertrags.*

Der Dachverband Bildung Detailhandel Schweiz hat die Unterlagen zur Standortbestimmung mitsamt allen Informationen und Formularen ins Internet gestellt. (→ www.bds-fcs.ch)



7 Vertragsänderungen/Zusatzlehren/Dispensationen

7.1 Vertragsänderung DHF → DHA

Die Umwandlung des Lehrvertrags ist nur bis Ende des ersten Lehrjahrs möglich, weil ab dem 3. Semester die Erfahrungsnoten ins Qualifikationsverfahren miteinbezogen werden. Bei den DHF werden die Erfahrungsnoten des 3. bis 6. Semesters miteinbezogen, bei den DHA sind es die Erfahrungsnoten des 3. und 4. Semesters.

7.2 Vertragsänderung DHA → DHF

Während der Lehrzeit sind Vertragsänderungen von Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent zu Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann wegen der unterschiedlichen Leistungsziele in Lehrbetrieb und Berufsfachschule und der ungleichen Lektionenzahl nicht möglich.

7.3 Verkürzte Grundbildung als DHA für DHF

Fremdsprachenkenntnisse

Für Inhaberinnen und Inhaber des eidgenössischen Berufsattests Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent, die eine Kompetenz in der Fremdsprache auf Niveau A 1 nachweisen, beginnt die berufliche Grundbildung mit dem zweiten Bildungsjahr; für sie dauert die Grundbildung zwei Jahre.

Diejenigen Detailhandelsassistentinnen und Detailhandelsassistenten, die das Attest-Qualifikationsverfahren ohne Fremdsprache durchlaufen haben und eine verkürzte Zusatzlehre beginnen wollen, müssen die Kompetenz in der Fremdsprache auf Niveau A 1 anderweitig erwerben und nachweisen.

Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) bei verkürzten Lehren

Bei einem Wechsel in eine andere A+P-Branche müssen alle drei üK besucht werden.

Wird die A+P-Branche beibehalten, erfolgt eine Befreiung von den üK 1 und 2. Der Besuch des 3. üK ist obligatorisch.

Die Positionsnote üK setzt sich wie folgt zusammen: Übernahme der üK-Noten 1 und 2 DHA sowie die Note aus dem 3. üK DHF.



7.4 Lehrzeitverkürzungen/Dispensationen

Bei verkürzten Ausbildungen gilt es folgende Besonderheiten zu beachten:

die Verkürzung der Ausbildung DHF beträgt maximal 1 Jahr → Einstieg ins 2. Lehrjahr

die allgemeine Branchenkunde sowie die fehlenden üK sind nachzuholen

gelernte Berufsleute (z.B. Metzger/in, Automechaniker/in) werden von der allgemeinen Branchenkunde und den üK dispensiert

für weitere Fach-Dispensationen: → Empfehlung des DBK-Fachgremiums Prüfungsleiter, Liste der Lehrzeitverkürzungen und Dispensationen (Anhang A).



8 Qualifikationsverfahren

8.1 Übersicht über die Abschlussprüfung

Teil C der Bildungspläne DHF und DHA bietet eine umfassende Übersicht über die Schlussqualifikation. (→ Bildungsplan, www.bds-fcs.ch)

Die Schwerpunktausbildung der DHF erfolgt im 3. Lehrjahr im Lehrbetrieb und im Fach Detailhandelskenntnisse. Die Ausbildung im Schwerpunkt wirkt sich auf die Gestaltung der praktischen Prüfung aus und auf die Inhalte der schriftlichen Prüfung der Detailhandelskenntnisse.

8.2 Bestehensnormen/Repetitionen

DHF → Art. 20 und 21 der Verordnung über die berufliche Grundbildung

DHA → Art. 18 und 19 der Verordnung über die berufliche Grundbildung

Repetentinnen/
Repetenten: *Wird das Qualifikationsverfahren nach erneutem Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so zählen die neuen Erfahrungsnoten.*

Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die genügenden Erfahrungsnoten beibehalten. In Qualifikationsbereichen mit ungenügenden Erfahrungsnoten zählt die schriftliche Prüfung doppelt. Im Qualifikationsbereich "Gesellschaft" wird eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten abgelegt.

8.3 Von den Ausbildungs- und Prüfungsreglementen zu den Verordnungen über die berufliche Grundbildung

Verkäufer/in

Lernende werden im Jahre 2006 letztmals die reguläre Lehrabschlussprüfung absolvieren.

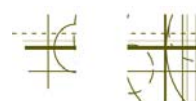
Repetentinnen und Repetenten werden im Jahre 2007 und letztmals 2008 zur Prüfung antreten.

Detailhandelsangestellte/r

Lernende werden im Jahr 2007 letztmals die reguläre Lehrabschlussprüfung absolvieren.

Verkäufer/innen mit Zusatzlehre werden letztmals im Jahr 2008 die reguläre Lehrabschlussprüfung absolvieren können.

Repetentinnen und Repetenten werden im Jahr 2008, 2009 und letztmals 2010 zur Prüfung antreten können.



8.4 Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV

Die BBV hält in Artikel 32, Besondere Zulassungsvoraussetzungen, fest: *Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.*

Empfehlungen der DBK Arbeitsgruppe Detailhandelsberufe

DHF

Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren setzt eine mindestens 5-jährige berufliche Erfahrung voraus, wovon 3 Jahre im Detailhandel erfolgt sein müssen.

Artikel 22 der Verordnung über die berufliche Grundbildung gibt Auskunft über die spezielle Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Kompetenzen für die Ausübung des Berufs ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben haben.

DHA

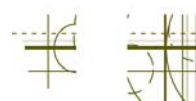
Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren setzt eine mindestens 5-jährige berufliche Praxis voraus, wovon 2 Jahre im Detailhandel erfolgt sein müssen.

Artikel 20 der Verordnung über die berufliche Grundbildung gibt Auskunft über die spezielle Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Kompetenzen für die Ausübung des Berufs ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben haben.

Generell zu beachten

Um sich umfassende Kenntnisse im Bereich der allgemeinen und der speziellen Branchenkunde anzueignen, ist es wünschenswert, dass die Kandidatinnen und Kandidaten den entsprechenden Unterricht bzw. die überbetrieblichen Kurse der A+P-Branchen besuchen, obwohl die üK-Beurteilung nicht in die Qualifikation einfliesst. Die Absprachen zum Besuch der allgemeinen und speziellen Branchenkunde sind durch die Kandidatinnen/Kandidaten mit den Berufsfachschulen und den A+P-Branchen direkt zu führen.

Um die praktische Prüfung sicherzustellen, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung im Detailhandel tätig sein oder der Prüfungsleitung einen Betrieb bekannt geben, in dem sie die praktische Prüfung absolvieren können.



9 Arbeitsrechtliche Vorschriften gemäss Arbeitsgesetz ArG

9.1 Arbeit am Schultag

Für die Anrechenbarkeit des obligatorischen Unterrichts an die Arbeitszeit gilt:

Ein ganzer Tag Unterricht an einer Berufsfachschule (max. 9 Lektionen inkl. Frei- und Stützkurse) ist einem Arbeitstag gleichgestellt.

Bei Gleitzeitmodellen gilt: Für den ganztägigen Schulunterricht (max. 9 Lektionen) wird ein "Normalarbeitstag" definiert, indem beispielsweise für einen Arbeitstag 1/5 der Wochenarbeitszeit gutgeschrieben wird.

Die während des Unterrichts üblichen Pausen (ausgenommen der Mittagspausen) können von der Arbeitszeit nicht abgezogen werden (1 Lektion entspricht 1 Stunde Arbeitszeit).

Gesetzliche Grundlagen: BBV Art. 18, Abs. 2, ArG Art. 31, OR Art. 345a, Abs. 2.

9.2 Schulischer Unterricht und üK an einem Geschäftsschliessungstag

Der Besuch des schulischen Unterrichts ist der Arbeitszeit gleichzusetzen, soweit er in die Arbeitszeit fällt (Art. 31 ArG). Schulischer Unterricht an betrieblichen Ruhetagen oder -halbtagen kann den Lernenden nicht als Ruhezeit angerechnet werden. Dies gilt auch für die überbetrieblichen Kurse (üK).

Daraus lässt sich folgende einfache Formel ableiten: Beansprucht der schulische Unterricht oder der üK den freien Halbttag bzw. Tag, so ist er dem Lernenden an einem andern Wochentag einzuräumen.

9.3 Gewährung des wöchentlichen freien Halbtags bzw. freien Tags

Art. 21 Abs. 1 ArG schreibt vor, dass Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbttag zu gewähren ist, sofern die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt wird. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich auch für die in einem Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen. Wird den Angestellten die 5-Tage-Woche gewährt, so sind die Lernenden gleich zu behandeln. (→ Art. 31 Abs.1 ArG)

9.4 Freier Halbttag, bzw. freier Tag in einer Woche, in die ein gesetzlicher Feiertag fällt

Die Regelung gemäss Art. 20 Abs. 4 der Verordnung I zum ArG lautet: *Vom Gesetz vorgeschriebene Ruhezeiten können nicht an den wöchentlichen freien Halbttag angerechnet werden. Der wöchentliche freie Halbttag gilt jedoch als bezogen, wenn der Werktag, an dem er üblicherweise gewährt wird, mit einem arbeitsfreien Feiertag im Sinne von Art. 20a Abs. 1 des ArG zusammenfällt.*

Diese Vorschrift sagt Folgendes aus:

In Wochen, in denen sich ein gesetzlicher Feiertag mit dem freien Tag bzw Halbttag deckt, muss kein zusätzlicher freier Tag bzw Halbttag gewährt werden.



9.5 Kantonale Ruhetage

Nebst den von den Kantonen festgelegten höchstens acht gesetzlichen Feiertagen können die Kantone weitere Feiertage (Ruhetage) bestimmen, die im Sinne des Arbeitsgesetzes als Werktage gelten, d.h. sie sind nicht als Sonntage zu betrachten. Beispiel: in vielen Kantonen der 1. Mai. Solche Feiertage können, wenn nicht einzel- oder gesamtarbeitsvertraglich geregelt, vor- oder nachgeholt werden. Eine Lohnkürzung ist beim monatlichen Entlöhnungssystem nicht üblich.

9.6 Arbeitsgesetzliche Vorschriften

bis 18. Altersjahr

Rechtliche Grundlagen

Art. 29 – 32 ArG sowie die Jugendarbeitschutzverordnung ArGV5

Tagesarbeit

Art. 31 Abs. 1 ArG, Art. 31 Abs. 2 ArG
Maximal 9 Stunden. Die Tagesarbeit muss innerhalb von 12 Stunden liegen.

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Art.9 Abs. 1 ArG; Art. 2 ArGV 1 (Definition Grossbetrieb)

Es gilt folgende Regelung:

- 45 Stunden in Grossbetrieben des Detailhandels (mehr als 50 Arbeitnehmer)
- 50 Stunden in den übrigen Betrieben

Art. 21 Abs. 1 ArG

Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag (= Werktag) fällt.

Art. 21 Abs. 2 ArG

Der Arbeitgeber darf im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer die wöchentlichen freien Halbtage für höchstens vier Wochen zusammenhängend gewähren; die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf im Durchschnitt nicht überschritten werden. Die Kompensation hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

Tägliche Ruhezeit

Art. 16 Abs. 1 ArGV 5
Mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden

Art. 31 Abs.2 ArG

Bis 16-jährige längstens bis 20 Uhr
Ab 16-jährig bis 22 Uhr (unter Berücksichtigung der täglichen Ruhezeit).

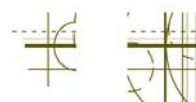
ab 18. Altersjahr

Tagesarbeit (Tages- und Abendarbeit)

Art. 10 Abs. 3 ArG
Innerhalb von 14 Stunden inkl. Pausen und Überzeit.

Tägliche Ruhezeit

Art. 15a ArG
Mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden
(Ausnahme gemäss Art 15a Abs. 2 ArG)



bis 18. Altersjahr

Art. 16 Abs. 2 ArGV 5

Jugendliche dürfen vor Berufsfachschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden (wegen Ruhezeiten).

Pausen

Art. 15 Abs. 1 ArG

Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden

eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden

eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden

Art. 15 Abs. 2 ArG

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmenden ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

Abendarbeit (20.00 bis 22.00 Uhr)

Art. 10 Abs. 1 ArG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 ArG: Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden.

Nachtarbeit (22.00 bis 06.00 Uhr)

Art. 31 Abs. 4 ARG; Art. 12 ArGV 5
Grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen können bewilligt werden, sofern die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit bis zu 10 Nächten pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

ab 18. Altersjahr

Abendarbeit (20.00 bis 23.00 Uhr)

Art. 10 Abs. 1 ArG

Nachtarbeit (23.00 bis 06.00 Uhr)

Art. 16 ArG; Art. 17 Abs. 1 ArG
Grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung. Verschiedene Ausnahmen sind im Anhang zu ArGV 2 geregelt.

Art. 17a ArG; ArGV 2

Tägliche Arbeitszeit max. 9 Stunden, sie muss mit Einschluss der Pausen in einem Zeitraum von 10 Stunden liegen.

Art. 17b ArG

Lohnzuschlag für vorübergehende Nachtarbeit (<25 Nächte pro Kalenderjahr) von 25%, Zeitzuschlag von 10% bei regelmässiger Nachtarbeit.



bis 18. Altersjahr

Sonntagsarbeit

Art. 31 Abs. 4 ArG, Art. 13 ArGV 5

Grundsätzliches Verbot. Allfällige Ausnahmen können für Jugendliche ab 16 Jahren bewilligt werden, sofern die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen oder eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben ist, sofern die Arbeit unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird und die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

ab 18. Altersjahr

Sonntagsarbeit

Art. 18 Abs. 1 ArG

Grundsätzliches Verbot.

Generelle Ausnahme für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmenden sind in der ArGV 2 geregelt.

Bewilligungen bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr erteilt die kantonale Behörde.

Überstunden

Überstunden sind die Differenzzeit, die zwischen der wöchentlichen Sollarbeitszeit und der Höchstarbeitszeit liegt. Deren Abgeltung ist eine Frage des Arbeitsvertragsrechts.

Überzeitarbeit

Art. 12 ArG

Überzeit ist diejenige Arbeit, welche in Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit geleistet wird.

Art. 31 Abs. 1 ArG

Überzeitarbeit ist nur im Rahmen des 9-Stunden-Tages möglich.

Art. 12 Abs. 1 ArG, Art. 25 Abs. 1 ArGV 1:

Überzeit ist ausnahmsweise zulässig bei Dringlichkeit der Arbeit, für Inventare, Rechnungsabschlüsse, Liquidationsarbeiten, zur Vermeidung/Beseitigung von Betriebsstörungen, nur an Werktagen zwischen 6 und 23 Uhr.

Art. 17 ArGV 5

Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.

Art. 12 Abs. 2 ArG

Die Überzeitarbeit darf in Grossbetrieben mit 45-Stundenwoche insgesamt 170 Stunden im Kalenderjahr betragen.

In Kleinbetrieben mit 50-Stundenwoche darf sie 140 Stunden betragen.

(Lohnzuschlag gemäss Art. 13 ArG)



Art.31 Abs. 3 ArG
Überzeitarbeit kann erst ab vollendetem 16.
Altersjahr angeordnet werden.

Art. 48 ArG
Der Arbeitgeber hat den Mitarbeitenden jeweils
Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben
und diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ausgleich der Überzeitarbeit

Art. 13 Abs. 1 + 2 ArG; Art. 25 Abs. 2 ArGV 1
Überzeitarbeit ist üblicherweise innert 14 Wochen zu kompensieren (gleiche Dauer) oder zu be-
zahlen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 29 – 32 ArG sowie die Jugendarbeits-
schutzverordnung ArGV5

Anhang

A Lehrzeitverkürzungen und Dispensationen

Empfehlung Nr. 35
Stand: 2005

LEHRZEITVERKÜRZUNG UND BEFREIUNG VON PRÜFUNGSFÄCHERN BEI DEN BERUFEN DES DETAILHANDELS

(Empfehlung der DBK-Arbeitsgruppe Verkaufsberufe, Beschluss des DBK-Vorstands vom 09. Dezember 2005)

Hinweis:

Diese Empfehlung gilt ausschliesslich für berufliche Grundbildung in den Berufen

- **Detailhandelsfachfrau/mann**, gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 08.12.2004
- **Detailhandelsassistent/in**, gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 08.12.2004

Für die Ausbildung in den bisherigen Verkaufsberufen gilt die Empfehlung Nr. 33.

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 7 BBV kann die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Abs. 1 BBG entscheiden.
- 1.2 Weiter entscheidet die Berufsfachschule gemäss Art. 18 Abs. 3 BBV über Gesuche zur Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung. Sofern sich die Dispensierung auch auf das Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde.
- 1.3 Die nachstehende Aufstellung gilt als Empfehlung, welche Lehrzeitverkürzung im Einvernehmen mit den Parteien bewilligt und in welchen Fächern die Kandidatin oder der Kandidat allenfalls bei einer Zweitausbildung im Unterricht und an der Abschlussprüfung dispensiert werden kann.

2 Lehrzeitverkürzung und Dispensationen

Diese sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.



Neue Grundbildung	Detailhandelsfachleute	Befreiung Qualifikationsbereiche
Vorbildung	Verkürzung	
Detailhandelsassistent/in	1 Jahr	keine ¹⁾
Verkäufer/in	1 – 2 Jahre	Einzelfall abklären (Branche und bisherige schulische Leistungen ²⁾)
Kaufm. Angestellte/r	1 Jahr	Lokale Landessprache, Wirtschaft, Gesellschaft, Fremdsprache
Kaufleute Profil E/B Handelsmittelschule	1 Jahr	Lokale Landessprache, Wirtschaft, Gesellschaft, Fremdsprache
gymnasiale Matura	1 Jahr	Lokale Landessprache, Fremdsprache <i>wenn Matur mit Vertiefung Wirtschaft: zusätzlich Wirtschaft, Gesellschaft</i>
Gewerblich-industrielle Berufe		
• 2 Jahre	keine	keine
• 3 – 4 Jahre	1 Jahr	Lokale Landessprache, Gesellschaft
Berufsmaturität	1 Jahr	Lokale Landessprache, Wirtschaft, Gesellschaft, Fremdsprache
FMS 3 Jahre (vormals DMS)	1 Jahr	Lokale Landessprache, Fremdsprache
Pflegefachfrau/mann DN I und II	1 Jahr	keine

¹⁾ Bei gleicher Branche: Befreiung allgemeine Branchenkunde und üK 1+ 2, jedoch Übernahme der Beurteilungen aus den beiden üK

²⁾ Das BBT setzt sich auf den Standpunkt, dass die Verkäufer/innen ein Fähigkeitszeugnis besitzen und demnach in Bezug auf die Zulassung zur Weiterbildung den heutigen dreijährigen Ausbildungen gleichzusetzen sind. Leider fehlt hierzu eine schriftliche Aussage. Den betroffenen Personen ist die Weiterbildung in Richtung Berufsprüfung zu empfehlen.

Allgemeines

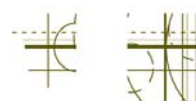
- Bei erfolgreich abgeschlossenen verwandten Berufen können die üK und evtl. auch die allgemeine Branchenkunde befreit werden (z.B. Automechaniker, Damenschneiderin etc.). Ansonsten ist sowohl die allgemeine Branchenkunde als auch der üK 1 nachzuholen.
- Der Besuch der Freikurse ist mit dem Einverständnis des Lehrbetriebs möglich. Zum weiteren Besuch der Freifächer werden jedoch nach einem Semester genügende Noten vorausgesetzt.
- Sprachdiplome: internationale Sprachdiplome auf Niveau B1 führen zur Dispensation der entsprechenden Fremdsprache.



B Schulorte für allgemeine Branchenkunde

Empfehlung der DBK-Arbeitsgruppe Schulorte, Stand Sommer 2005

Branchengruppe	Standorte der Berufsfachschulen	Bemerkungen
Bauen und Wohnen	Brig Freiburg Bern Thun Olten Baden Aarau Liestal Basel Luzern Zug Schaffhausen Zürich Rüti Romanshorn Rapperswil St.Gallen Sargans	Bei Zuwanderung aus andern Berufsfachschulen findet der Unterricht grundsätzlich am Montag statt.
Consumer Electronics	Bern Thun Baden Basel Luzern Zürich Winterthur Rüti Rapperswil Romanshorn St.Gallen Chur	Bei Zuwanderung aus andern Berufsfachschulen findet der Unterricht grundsätzlich am Montag statt.
Dienstleistungen	Organisation durch die Post	Diese Lösung gilt, bis zur Branchengruppe weitere Dienstleistungsbranchen stossen. Mit den einzelnen Berufsfachschulen wird nach den Vorgaben des RSA abgerechnet. Der Unterricht findet grundsätzlich am Montag statt (bilateral vereinbarte Ausnahmen möglich).
Lebensmittel	An allen Berufsfachschulen	Falls die kantonalen Bestimmungen zur Klassengrösse keinen Unterricht zulassen, wird eine Lösung mit einer Nachbarschule gesucht.



Branchengruppe	Standorte der Berufsfachschulen	Bemerkungen
Lifestyle	An allen Berufsfachschulen	Falls die kantonalen Bestimmungen zur Klassengrösse keinen Unterricht zulassen, wird eine Lösung mit einer Nachbarschule gesucht.
Mobil	Bern Biel Baden Basel Luzern Zürich Horgen St.Gallen Chur	Bei Zuwanderung aus andern Berufsfachschulen findet der Unterricht grundsätzlich am Montag statt.
Musik	Bern Zürich	Bei Zuwanderung aus andern Berufsfachschulen findet der Unterricht grundsätzlich am Montag statt.
Papeterie/Spielwaren	Brig Bern Thun Aarau Liestal Luzern Zürich Winterthur Rüti Romanshorn St.Gallen Chur	Bei Zuwanderung aus andern Berufsfachschulen findet der Unterricht grundsätzlich am Montag statt.
Polynatura	Bern Olten Basel Luzern Zürich St.Gallen Sargans	Bei Zuwanderung aus andern Berufsfachschulen findet der Unterricht grundsätzlich am Montag statt.
Tiere	Bern Basel Zürich	Bei Zuwanderung aus andern Berufsfachschulen findet der Unterricht grundsätzlich am Montag statt.

C Adressen und Links

Bildung Detailhandel Schweiz
Hotelgasse 1, Postfach 316, 3000 Bern 7
Tel. 031 328 40 40, Fax 031 328 40 45

www.bds-fcs.ch
info@bds-fcs.ch

Lehrmittelvertrieb Detailhandel GmbH
Rössligasse 15, 4460 Gelterkinden
Tel. 061 983 15 10

info@lehrmittelvertrieb-detailhandel.ch

Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung |
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB
Speichergasse 6, Postfach 583, 3000 Bern 7
Tel. 031 320 29 00, Fax 031 320 29 01

www.sdbb.ch / www.dbk.ch/
info@sdbb.ch

Kantonale Ämter für Berufsbildung

www.sbbk.ch (Porträt, Mitglieder)

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK
c/o EDK, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, 3001 Bern
(ab 1. Juli 2008 Haus der Kantone, Speichergasse 6,
3000 Bern 7)
Tel. 031 309 51 11, Fax 031 309 51 50

www.sbbk.ch
sbbk-csfp@edk.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Tel. 031 322 21 29, Fax 031 324 96 15

www.bbt.admin.ch
info@bbt.admin.ch

Multicheck GmbH
Burgdorfstrasse 8, 3510 Konolfingen
Tel. 031 791 01 16

www.multicheck.ch
info@multicheck.ch

**Richtlinien zum Vollzug der Verordnungen über die berufliche Grundbildung im
Detailhandel
Bestellnummer 1091d**

**Auflage 2005, DBK-Arbeitsgruppe Verkaufsberufe, genehmigt durch den
DBK-Vorstand am 09.12.2005**

Herausgeberin

DBK | Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Gütschstrasse 6, 6000 Luzern 7
Telefon 041 248 50 60 Telefax 041 248 50 51
e-mail verlag@dbk.ch

WWW.DBK.CH

Kapitel 9.6, Arbeitsgesetzliche Vorschriften, gemäss Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz
(Jugendschutzverordnung) vom 27. September 2007 überarbeitet.

Ende 2007/April 2008
Arbeitsgruppe Detailhandelsberufe

Download: www.dbk.ch